



HVBG

HVBG-Info 03/1989 vom 19.01.1989, S. 0212 - 0212, DOK 402.06:311.14

**Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in Kindergärten  
(§ 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO) - JAV-Berechnung gemäß § 575 Abs. 3 RVO  
für Unfälle im Jahre 1989**

Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in Kindergärten  
(§ 539 Abs. 1 Nr. 14 und 18 RVO);  
hier: JAV-Berechnung gemäß § 575 Abs. 3 RVO für Unfälle im Jahre  
1989

Die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 1987 festgestellte  
durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig  
Beschäftigten beläuft sich auf 38.312,-- DM.

Auf der Grundlage dieses Betrages ergeben sich nach § 575  
Abs. 3 RVO für die im Jahr 1989 eintretenden Unfälle folgende  
Jahresarbeitsverdienste:

Für Versicherte unter 6 Jahre	(1/4)	9.578,-- DM
für Versicherte bis unter 14 Jahre	(1/3)	12.770,67 DM

Eine nach den neuen Werten errechnete Tabelle mit den ungerundeten  
Rentenbeträgen für MdE-Grade von 10 v.H. bis 100 v.H. fügen wir  
als Anlage bei. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 1/98 vom 10.01.1989 an die Mitglieder des  
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen  
Hand (BAGUV)